

## **Verwaltungsvorschrift**

### **Des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg über die Kostenbeteiligung des Landes an biberbedingten Mehraufwendungen bei der Gewässerunterhaltung II. Ordnung**

#### **1 Gegenstand der Kostenbeteiligung**

Das Land beteiligt sich auf der Grundlage des § 81 Abs. 1 BbgWG an biberbedingten Mehraufwendungen, die bei der Unterhaltung der Gewässer II- Ordnung gemäß § 39 WHG entstehen.

Mehraufwendungen in diesem Sinne sind Kosten für die Vorbereitung, Planung und Durchführung von folgenden Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Beseitigung von Biber Schäden:

- Beseitigung von Bäumen, die von Bibern gefällt wurden und den Wasserabfluss behindern
- Beseitigung und Absenken von Biberstauen und -dämmen
- Einbau von Drainagen in Biberstau
- Beseitigen von Biberbauten und Eingrabungen des Bibers
- Einbau von Stahlmatten oder Schotter oder sonstige Präventionsmaßnahmen
- Gehölzschutz an gewässerbegleitenden Anpflanzungen und Einzelbäumen
- Beseitigung von durch Bibertätigkeit verursachten Schäden am Gewässerbett, z.B. bei Auskolkungen
- Kompensationsmaßnahmen
- Sonstige Präventionsmaßnahmen

#### **2 Empfänger der Leistung**

Unterhaltungspflichtige an Gewässern II. Ordnung nach § 79 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BbgWG

#### **3 Finanzierungsvoraussetzungen**

Eine Kostenbeteiligung erfolgt nur für Maßnahmen, die der Erfüllung der Unterhaltungspflicht nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz dienen und denen eine Einzelfallentscheidung der unteren Naturschutzbehörden zu Grunde liegt, oder sofern die Maßnahmen einer naturschutzrechtlichen Zulassung nicht bedürfen, der unteren Naturschutzbehörde angezeigt wurden. Sofern weitere öffentlich-rechtliche Entscheidungen erforderlich sind, ist auch deren Vorliegen Voraussetzung für die Kostenbeteiligung.

#### **4 Art, Umfang und Höhe der Finanzierung**

- 4.1 Das Land beteiligt sich nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten an den Mehraufwendungen für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung
- 4.2 Der Mehraufwand eines Unterhaltungspflichtigen bei der Gewässerunterhaltung kann ab einer Summe von 5.000 Euro / Abrechnungszeitraum geltend gemacht werden.
- 4.3 Die Beteiligung beträgt vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten 50 % der über 5.000 Euro hinausgehenden Aufwendungen. Übersteigen die geltend gemachten Mehraufwendungen die nach Haushaltslage zur Verfügung stehenden Mittel, verringert sich der prozentuale Satz für die Beteiligung.

4.4 Der Abrechnungszeitraum erstreckt sich jeweils vom 01.10. bis 30.09. des Folgejahres.

## 5 Verfahren

5.1 Der schriftliche Antrag ist beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz einzureichen. Die Bescheiderstellung und Versendung erfolgt auf der Grundlage der fachlichen Prüfung der Biberbeauftragten durch das Landesamt für Umwelt.

5.2 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Darstellung des Mehraufwandes
- Aufstellung nach Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen. Dabei sind auch Ort und Zeit zu bezeichnen.
- Fotobeleg (vor und nach Durchführung). Jeder Standort, beziehungsweise jeder Damm im Gewässer sollte mit einem Foto belegt sein. Alle Maßnahmen, insbesondere Dammrückbau/-entnahme oder Einbau einer Dammdrainage, sind fotografisch festzuhalten.
- nachvollziehbare Belege der erbrachten Leistungen (Arbeits- und Maschinenleistung mit Stundensatz und Stundenzahl, Materialkosten mit Belegen) bzw. Originalrechnungen Dritter
- Kopien der erteilten Zulassungen, bzw. im Falle bloßer Anzeigen Kopien der Anzeigen und ggf. Stellungnahmen der zuständigen Behörden.
- Erklärung, dass keine Förderung über die „Richtlinie zur Förderung von Präventionsmaßnahmen und laufenden Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch geschützte Tierarten (Wolf, Biber)“ beantragt wurde.

5.3 Die vollständigen Anträge sind bis zum 31.10. eines jeden Jahres einzureichen. Später eingehende Anträge und Unterlagen finden keine Berücksichtigung. Die Prüfung der Anträge erfolgt nach diesem Stichtag.

## 6 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 01.09.2022 in Kraft.

Potsdam, 16.9.2022

  
Staatssekretärin